

Bürgschaften gegen vorschnelles Beschlagnehmen, Verjährung der Preßvergehen, endlich der Regelung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei solchen — im Wesentlichen mit den von Professor Biedermann als Referenten für den Journalistentag entworfenen »Grundzügen zu einem Reichsgesetz über die Presse« (Börsenbl. Nr. 145) überein. Er geht noch etwas weiter als diese, insofern er auch für den Verkauf von Druckschriften und Bildwerken im Umherziehen sowie für das Anschlageln von Placaten keinerlei besondere Legitimation durch die Behörde, wie solche die Deutsche Gewerbeordnung vorschreibt, zulassen will. Dagegen bleibt er insofern dahinter zurück, als er die zwangsweise Angabe der Drucker- oder Verlegerfirma auf jeder Druckschrift, ferner den Berichtigungszwang für Zeitungen beibehält, während der Biedermann'sche Entwurf, der streng auf dem Boden des reinen Repressivsystems fußt, jene und andere Bestimmungen, als Maßregeln präventiver Natur und als praktisch theils unnötig, theils bedenklich ausschließt.

— Und von ebendaher berichtet man der Elberfelder Zeitung: „Was das neue Preßgesetz betrifft, so scheint es nach den Andeutungen, welche über die Vorbesprechungen in die Oeffentlichkeit dringen, daß einige Regierungen, und zwar vor allem die preussische Regierung, mit großer Zähigkeit an der vorläufigen Beschlagnahme durch die Polizei festhalten. Die Beseitigung dieser vorläufigen Beschlagnahme ist aber eine der dringendsten Forderungen, welche im Interesse der Presse gestellt werden muß; sie gibt die Möglichkeit, ein Blatt ganz ohne jede Anklage vollständig zu ruiniren, denn wenn eine Zeitung Tag für Tag confiscirt wird, sodaß sie die Abonnenten wochenlang nicht bekommen, so ist sie ruinirt, selbst wenn sich in keinem der confiscirten Exemplare ein Passus findet, der dem Richter zu einer Anklage Veranlassung gibt, und alle Nummern möglichst schnell, vielleicht schon nach 24 Stunden, wieder freigegeben werden. Im Reichstage dürfte sich wohl für die Beseitigung der vorläufigen Beschlagnahme die Mehrheit finden; der Bundesrath wird sich vielleicht auch noch eines Bessern besinnen, und Preußen gibt am Ende auch seine Zustimmung, wäre es auch nur, um sich nicht majorisiren zu lassen.“ — Beim Abdruck dieser Correspondenz setzt die Kölnische Zeitung hinzu: „Das vorstehende Urtheil über die polizeilichen Beschlagnahmen ist so offenbar zutreffend, ist so oft schon von uns ausgeführt worden, daß wir die Aufrechterhaltung dieser Beschlagnahmen im neuen Gesetz gar nicht mehr für möglich halten möchten.“

— Vom Leipziger Schriftstellerverein wurde im Hinblick auf das für die nächste Reichstagsession in Aussicht gestellte deutsche Preßgesetz der Beschluß gefaßt, unerwartet der Veröffentlichung des desfallsigen Entwurfs, ein im Wesentlichen an das königlich sächsische Preßgesetz vom 24. März v. J. sich anschließendes Gutachten durch eine Commission ausarbeiten zu lassen und demnächst durch den Druck zu veröffentlichen.

— Da gegenwärtig das Preßgesetz für den Reichstag in Vorbereitung ist, so dürfte es sehr an der Zeit sein, daß vom Börsenvorstand die Abgabe von Pflichtexemplaren an die Staatsbibliotheken an geeigneter Stelle zur Sprache gebracht und auf Beseitigung Antrag gestellt würde. Seit der Buchhandel vor allen anderen Gewerben keinen Vorzug vom Staat hat, ist diese veraltete Auflage eine entschiedene Härte, die namentlich den Verleger wissenschaftlicher Werke beeinträchtigt.

### Miscellen.

Zur Abwehr. — In Nr. 145 d. Bl. wird unsrer Firma in nicht freundlicher Weise von einem Herrn „Vom Rhein“ gedacht.

Wir gestehen, daß wir den großen Fehler begangen haben, unser neues Geschäft zu empfehlen, und erlauben uns nur noch hinzuzufügen, daß der Sinn des angezogenen Satzes aus unserer Bekanntmachung doch etwas anders lautet, wenn derselbe im Zusammenhang mit dem Vorhergehenden gelesen wird. Speciell bemerken wir, daß eine Concurrnzmacherei unsern beiderseitigen Geschäftsprincipien widerspricht, wir überhaupt es nicht für möglich halten, in den Orten directen Absatz zu finden, in welchen Sortimentshandlungen bestehen; namentlich aber betonen wir, daß wir weit davon entfernt sind, den Sortimentshandel zu schädigen und dieses durch Rabattschleudereien zu erzielen.

Leipzig, 1. Juli 1871.

Siegismund & Volkering.

Aus Königsberg i/Pr. Am 24. v. Mts. feierte der hiesige Verein jüngerer Buchhändler „Complet“ sein zweites Stiftungsfest in ebenso gemüthlicher als glanzvoller Weise. Gäste wie Mitglieder waren von dem aufrichtigen Wunsche beseelt, sich gegenseitig zu erheitern, und so verlief die ganze Feier in schönster Harmonie. An Toasten auf den Verein, den Buchhandel u. fehlte es natürlich nicht, doch wurde auch dem Andenken der im Felde gefallenen Collegen, unter denen ein ehemaliges Mitglied des „Complet“ ist, ein stilles Glas geweiht. Der Morgen dämmerte bereits, als wir uns mit dem fröhlichen Bewußtsein trennten, einen schönen und genußreichen Abend verlebt zu haben, an den gewiß Jeder, der ihn mitgenossen hat, noch lange mit Vergnügen zurückdenken wird.

Die französische Nationalversammlung hat das von der „Regierung der Landesvertheidigung“ unterm 11. October v. J. erlassene Gesetz, welches die Cautionspflicht der Zeitungen beseitigte, außer Wirksamkeit gesetzt. Nach dem neuen Gesetze wird sich nun die Höhe der Caution in Städten abwärts bis zu 5000 Einwohnern auf 12,000, unter 5000 Einwohnern auf 6000 Frs. belaufen.

Von dem Hinrichs'schen Verzeichniß der Bücher, Landkarten u. welche neu erschienen oder neu aufgelegt worden sind, ist soeben das 1. Semester von 1871 in gewohnter sorgfältiger Bearbeitung erschienen. Einen sehr dankenswerthen Anhang dazu bildet wieder ein Verzeichniß der bedeutendsten Erscheinungen des niederländischen Buchhandels aus dem gleichen Zeitraume, dessen Zusammenstellung im Auftrag des niederländischen Buchhändlervereins von Hrn. J. L. Beijers in Utrecht besorgt ist.

### Personalnachrichten.

Herr Eduard Aber, Mitbesitzer der Firmen Aug. Hirschwald, Verlagsbuchhandlung, und Hirschwald'sche Buchhandlung in Berlin, hat den kaiserlich russischen St. Annen-Orden dritter Classe erhalten.

Der König von Sachsen hat Herrn Wilhelm von Braumüller (Bater) in Wien das Ritterkreuz des Albrechts-Ordens verliehen.

Mit dem Eisernen Kreuz ist weiter decorirt worden: Herr Benno Waldmann, Gehilfe in der Logier'schen Buchhandlung in Berlin, für seine als Vice-Wachtmeister im schleswig-holsteinischen Ulanen-Regiment No. 15 in den Kämpfen um Le Mans bewiesene Bravour bei Gefangennahme einer feindlichen Ulanen-Patrouille.